

Verletzung möglich, sofern in speziellen Rechtsvorschriften keine längeren Fristen vorgesehen sind (§ 32 Abs. 4 StAG).

Bei konsequenter und konstruktiver Anwendung ihrer Befugnisse in der Allgemeinen Gesetzlichkeitsaufsicht leistet die Staatsanwaltschaft einen wichtigen Beitrag zur Festigung der Gesetzlichkeit in der Arbeit der Organe des Staatsapparates sowie der Betriebe, Kombinate, Genossenschaften und Einrichtungen. Indem sie ohne Ansehen der Person gegen Rechtsverletzungen einschreitet, fördert sie die erzieherische Wirkung des Rechts und die Entwicklung eines den Rechtsvorschriften gemäßen Verhaltens.

8.4. Die Rolle der Gerichte bei der Gewährleistung der Gesetzlichkeit in der Tätigkeit der Organe des Staatsapparates

Die Tätigkeit der Gerichte dient der Erhöhung der gesellschaftlichen Wirksamkeit des sozialistischen Rechts, wie sie im Programm der SED, in Rechtsvorschriften, besonders im Gerichtsverfassungsgesetz (im folg. GVG), gefordert wird. Sie ist noch enger mit den gesellschaftlichen Aktivitäten zur Gewährleistung von Gesetzlichkeit, Sicherheit und Ordnung zu verbinden.²⁶

Die Gerichte haben mit ihrer Rechtsprechung

- die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung, die sozialistische Volkswirtschaft und das sozialistische Eigentum vor Angriffen und Beeinträchtigungen zu schützen,
- die gesetzlich garantierten Rechte und Interessen der Bürger zu schützen, zu wahren und durchzusetzen,
- die sozialistischen Beziehungen der Bürger untereinander, zur Gesellschaft und zu ihrem Staat zu fördern,
- das sozialistische Staats- und Rechtsbewußtsein der Bürger zu festigen und ihre gesellschaftliche Aktivität, Wachsamkeit und Unduldsamkeit gegen jegliche Rechtsverletzungen zu erhöhen,
- die gesetzlich garantierten Rechte und Interessen der Staatsorgane, der wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate, Betriebe, Genossenschaften, Einrichtungen und gesellschaftlichen Organisationen zu schützen, zu wahren und durchzusetzen,
- die Leiter der Staatsorgane, der wirtschaftsleitenden Organe, der Kombinate, Betriebe und Einrichtungen, die Vorstände der Genossenschaften und die Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung für die Gewährleistung von Gesetzlichkeit, Ordnung, Sicherheit und Disziplin zu unterstützen sowie auf die konsequente Erfüllung der mit dieser Verantwortung verbundenen Pflichten hinzuwirken* (§ 3 GVG).

Die Gerichte leisten ihren spezifischen Beitrag zur Lösung der Aufgaben des sozialistischen Staates im wesentlichen durch die Rechtsprechung. Davon wird

26 Vgl. IX. Parteitag der SED. Programm.,, a. a. O., S. 43.